

# SATZUNG

Verein zur Förderung der Technischen Entwicklung und der Ausbildung für die Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie (FPS)

## Satzung vom 01.12.2021

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER TECHNISCHEN ENTWICKLUNG UND AUSBILDUNG FÜR DIE PAPIER, PAPPE UND KUNSTSTOFFE VERARBEITENDE INDUSTRIE (FPS).
- 2 Der Verein hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der gemeinnützigen Papiertechnischen Stiftung, deren Aufgaben darin liegen, die berufliche Ausbildung der Ingenieure/innen der Papiertechnik und der Techniker/innen der Papierverarbeitung zu fördern sowie Forschungsvorhaben, Prüfaufträge und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe beschafft der Verein die notwendigen Mittel aus Beiträgen oder Spenden seiner Mitglieder und Spenden Dritter.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, wird ausgeschlossen.
- 3 Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Aufwendungen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 1 AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es dürfen keine Gewinnanteile aus den Vereinserträgen ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft steht jedem Betrieb der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie sowie verwandter Industriezweige offen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten,
- c) durch Ausschluss.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand – schriftlich oder in Textform einberufen werden. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Einladung per Email bzw. per Brief. Eine Kombination aus schriftlicher und elektronischer Einladung ist zulässig, sofern dadurch alle Mitglieder erreicht werden. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - zu versenden.

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - b) die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
  - e) die sonst durch die Satzung bestimmten Fälle.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als Präsenzsitzung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell (als Webkonferenz) oder auch hybrid (als Webkonferenz und Präsenzsitzung gemischt) durchgeführt werden. Die Entscheidung der Durchführungsform obliegt dem Vorstand.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich beantragt wird.

- 4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n, mit schriftlicher Vollmacht versehene/n, Vertreter/in ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6 Im Falle der Durchführung der Mitgliederversammlung als Webkonferenz ist mit der Einladung auf diese Durchführungsform und den gewählten Anbieter hinzuweisen. Die erforderlichen Einwahldaten sind den angemeldeten Mitgliedern rechtzeitig vor Konferenzbeginn, spätestens am Vortag, in geeigneter Weise in Textform mitzuteilen. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird in einem, durch ein gesondertes Kennwort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt.
- 7 Bei Präsenzsitzungen erfolgen die Abstimmungen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Bei der virtuellen oder hybriden Durchführung der Mitgliederversammlung kann nur durch Handzeichen oder durch Zuruf abgestimmt werden. Sofern technisch möglich, kann die Abstimmung auch durch ein virtuelles Handzeichen erfolgen. Die geheime Abstimmung ist bei der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung nicht möglich.

## **§ 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
- 2 Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium des HPV in den Vorstand des FPS-Fördervereins delegiert. Dabei sollen die Vertreter des HPV im Stiftungsrat der PTS Berücksichtigung finden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zur Entscheidung in allen Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, z.B. ein einjähriger Beitragsrückstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.
- 3 Vorstandsbeschlüsse sind einvernehmlich und gemeinsam herbeizuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4 Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die/den Vorsitzende/n zu versenden.

5 Der Vorstand kann Fachausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, den Vorsitzenden und die Aufgabenstellung.

## **§ 9 Protokolle**

Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- 1 Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Die Geschäftsführung wird unentgeltlich wahrgenommen.
- 2 Der Vorstand beruft den/die Geschäftsführer/in.
- 3 Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine sie/ihn selbst betreffende Angelegenheit behandelt wird.
- 4 Der/Die Geschäftsführer/in stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und nach dem Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf.
- 5 Der/Die zuständige Hauptgeschäftsführer/in des HPV ist als ständiger Gast zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Fördervereins einzuladen.

## **§ 11 Kostendeckung**

- 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden einerseits aus Mitgliedsbeiträgen, andererseits aus Zuwendungen (Spenden) und Erträgen jeder Art aufgebracht.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Er richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten der Mitglieder.
- 3 Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag nach freiem Ermessen. Sie zahlen jedoch mindestens des Höchstbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme in den Verein, im Übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, zu entrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Papiertechnische Stiftung zur Verwendung für Forschung und Lehre in Papier- und Kunststoff-Verarbeitung mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, die vom Finanzamt anerkannt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden weder bei Auflösung oder Aufhebung noch bei Wegfall des bisherigen Zweckes noch bei Ausscheiden eines Mitgliedes zurückerstattet.